

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 189/08 B

L 2 R 389/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 RA 54/04 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdeng und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Neuhaus und Lippert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. März 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 3.3.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint. Die Klägerin könne mit dem festgestellten Leistungsvermögen als Krankenschwester in Kurkliniken und Sanatorien arbeiten. Es gebe in der Bundesrepublik Deutschland auch ausreichend, dh mehr als 300 der beschriebenen Stellen, seien sie offen oder besetzt.
- 2 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung. Das LSG sei ihrem in der mündlichen Verhandlung am 3.3.2008 gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Begründung des LSG, dass es allein in den von den Rentenversicherungsträgern betriebenen 98 Rehabilitationskliniken mehr als 300 Stellen gebe, sei unzureichend und stelle eine bloße Mutmaßung ohne jede Tatsachengrundlage dar.

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Jedenfalls ist sie nicht begründet. Die Voraussetzungen einer Revisionszulassung liegen nicht vor.
- 4 Der behauptete Verfahrensmangel des Übergehens eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags ohne hinreichende Begründung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) liegt nicht vor. Das LSG musste sich nicht gedrängt fühlen, den beantragten Beweis zu erheben.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe in der mündlichen Verhandlung vom 3.3.2008 beantragt, ein berufskundliches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob sie unter Berücksichtigung der bei ihr festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes zumutbar auf eine Tätigkeit als Krankenschwester in Kurkliniken und Sanatorien in Vollsicht verwiesen werden könne.



- 7 Dem Berufungsgericht ist jedoch nicht vorzuwerfen, es sei diesem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Entgegen der Ansicht der Klägerin musste sich das LSG nicht gedrängt fühlen, weitere berufskundliche Ermittlungen dahin gehend anzustellen, ob der für die Klägerin als gesundheitlich und sozial zumutbar erachtete Verweisungsberuf einer Krankenschwester in Kurkliniken und Sanatorien an mehr als 300 Arbeitsplätzen im Bundesgebiet ausgeübt werde.
- 8 Das LSG ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG vom 14.5.1998, BSGE 78, 207 = SozR 3-2600 § 43 Nr 13*) davon ausgegangen, dass bei der Benennung einer zumutbaren Verweisungstätigkeit kein sog. Seltenheitsfall vorliegen dürfe. Dies sei dann nicht der Fall, wenn der benannte zumutbare Verweisungsberuf an mehr als 300 Arbeitsplätzen im Bundesgebiet ausgeübt werde. Auf die Zahl der Bewerber oder möglichen Interessenten komme es ebenso wenig an wie darauf, ob diese Arbeitsplätze frei oder besetzt seien.
- 9 Ausgehend von dieser Rechtsansicht hat das LSG unter Bezugnahme auf zuvor eingeholte berufskundliche Auskünfte hinreichend begründet, dass bezogen auf die genannte Verweisungstätigkeit kein sog. Seltenheitsfall vorliegt. Denn es hat in den Urteilsgründen ausgeführt, nach den Auskünften der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit vom Mai 2007 und August 2007 seien im Zeitpunkt der Recherche auf dem virtuellen (dh auf dem im Internet angebotenen) Arbeitsmarkt mehrere hundert Stellen für Krankenschwestern angeboten worden, darunter auch solche in Kurkliniken und Sanatorien. Hinzu kämen noch Stellen, die nicht im Internet (zB in Tageszeitungen oder anderen Druckerzeugnissen) angeboten würden.
- 10 Das LSG hat sich in seiner Annahme, dass im Bundesgebiet mehr als 300 Stellen für Krankenschwestern in Kurkliniken und Sanatorien zur Verfügung stehen, dadurch bestätigt gesehen, dass nach Auskunft des berufskundlichen Dienstes der Beklagten im Dezember 2007 allein in den von der Beklagten betriebenen 22 Rehabilitationszentren mit insgesamt 27 Rehabilitations- und Kurkliniken 411,25 Vollzeitstellen für Gesundheitspfleger, Gesundheitspflegerinnen, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen vorhanden seien. Berücksichtige man ferner, dass es sich bei den beschriebenen Stellen nur um diejenigen handele, die in Kliniken vorhanden seien, die in der Trägerschaft der Beklagten stünden und dass der Auskunft zufolge insgesamt 98 Kliniken von den Rentenversicherungsträgern betrieben würden, so stehe fest, dass es allein in den von der Deutschen Rentenversicherung bundesweit betriebenen Kliniken mehr als 300 Stellen in dem der Klägerin zumutbaren Arbeitsbereich gebe. Nicht eingerechnet seien hierbei diejenigen Stellen, die für diese Berufsgruppen in Einrichtungen anderer Träger vorhanden seien, beispielsweise in der Trägerschaft von Krankenkassen, Müttergenesungswerken, der Arbeiterwohlfahrt oder in kirchlichen Einrichtungen.



- 11 Diese Feststellungen des LSG sind auf Grundlage der benannten berufskundlichen Quellen plausibel und nachvollziehbar. Sofern die Klägerin mit der Auswertung der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Auskünfte der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland und des berufskundlichen Dienstes der Beklagten nicht einverstanden ist und damit die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG angreift, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darauf nicht gestützt werden. Vielmehr muss das BSG im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bei der Prüfung der Frage, ob das LSG einem Beweisantrag hätte folgen müssen, dann, wenn - wie vorliegend - zu dem durch den Beweisantrag aufzuklärenden Sachverhalt bereits Beweise gewürdigt worden sind, davon ausgehen, dass diese Beweiswürdigung durch das LSG fehlerfrei ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 7).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)